

Klageflut gegen »Hartz IV«

Friedrich Putz

Die Flut von Klagen gegen »Hartz IV«-Bescheide ist gewaltig und steigt weiter an. Seit der Präsident des Bundessozialgerichts auf diesen Missstand hingewiesen und eine »Reform der Reform« verlangt hat, ist das allgemein bekannt. Weithin bekannt ist auch, dass zu den Streitpunkten, die zu besonders vielen Klagen führen, die Übernahme von Unterkunfts- und Heizkosten gehört. Was nur wenige wissen: Gerade in diesem Leistungsbereich wäre eine Änderung schnell möglich – und zwar sogar ohne Gesetzesänderung.

Nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), umgangssprachlich »Hartz IV« genannt, werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Leistungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Gestritten wird vor den Sozialgerichten vor allem über die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs »angemessen«. Das kann aber, ohne dass der Gesetzgeber tätig werden müsste, durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Durch Paragraph 27 SGB II wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, »welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind«.

Besonders einfach wäre eine Lösung bei den Heizkosten: Man müsste dazu nur die Leitsätze des mit Entscheidungen weiterer Landessozialgerichte übereinstimmenden Beschlusses des Hessischen Landessozialgerichts vom 5. September 2007 abschreiben. Dort heißt es: »Im Hinblick auf die berücksichtigungsfähigen Kosten für die Heizung ist (...) auf die Festsetzungen im Mietvertrag oder auf die Vorauszahlungsfestsetzung der Energieversorgungsunternehmen abzustellen, für die eine Vermutung der Angemessenheit spricht, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes Heizverhalten vorliegen. (...) Dies hat zur Folge, dass der Leistungsträger im Zweifel das Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte konkret darzulegen und ggf. zu beweisen hat. Kommt er dem nicht nach, hat es bei der Vermutung der Angemessenheit zu verbleiben.«

Auch zu den Unterkunfts-kosten (ohne Heizung) gibt es bereits eine inhaltlich überzeugende Vorlage. Die stammt – man glaubt es kaum – aus dem Hause des ehemaligen sozialdemokratischen Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement. In einer Pressemitteilung des damals für »Hartz IV« zuständigen BMWA vom 28. Juli 2004 wird ausgeführt: »Nach der Wohngeldstatistik 2002 liegt die durchschnittliche tatsächliche Miete arbeitsloser Wohngeldempfänger (Arbeitslosenhilfe- bzw. Arbeitslosengeld-Bezieher) in den alten und neuen Bundesländern nicht über der durchschnittlichen tatsächlichen Miete für Haushalte von Sozialhilfeempfängern. Daraus ergibt sich, dass die ganz überwiegende Mehrzahl der Haushalte, die ab dem 1.1.2005 Arbeitslosengeld II beziehen werden, bereits heute in Wohnraum lebt, der als angemessen im Sinne der Sozialhilfe anzusehen ist, so dass die Unterkunfts-kosten auch im Rahmen des Arbeitslosengeldes II erbracht werden. Die heutigen Arbeitslosenhilfe- und künftige Arbeitslosengeld-II-Bezieher werden damit bis auf geringfügige Ausnahmefälle in ihren bisherigen Wohnungen verbleiben können und für diese Wohnungen auch die tatsächlichen – weil angemessenen – Unterkunfts-kosten erhalten.«

In den Verordnungstext müsste daher aufgenommen werden, dass die Angemessenheitsgrenze so festzusetzen ist, dass die Bezieher von Arbeitslosengeld II bis auf geringfügige Ausnahmefälle für ihre bisherigen Wohnungen die tatsächlichen Unterkunfts-kosten erhalten.

Zugleich müsste definiert werden, was unter »geringfügigen Ausnahmefällen« zu verstehen ist - jedenfalls sollten dies nicht mehr als zwei, drei Prozent der betroffenen Haushalte sein. Um sicher zu stellen, dass auch die relativ wenigen Betroffenen, deren tatsächlichen Unterkunfts-kosten über der auf diese Weise ermittelten Angemessenheitsgrenze liegen, eine mit der »Hartz IV«-Leistung bezahlbare angemessene Wohnung finden können, müsste der Leistungsträger außerdem berücksichtigen, ob auf dem örtlichen Wohnungsmarkt eine hinreichende Zahl angemessener Wohnungen angeboten wird, die mit dem gewährten Betrag bezahlt werden können. Warum schreibt der sozialdemokratische Arbeits- und Sozialminister Olaf Scholz nicht im Einvernehmen mit dem ebenfalls sozialdemokratischen Peer Finanzminister Steinbrück die bereits 2004 vom damaligen sozialdemokratischen Wirtschafts- und Arbeitsminister Clement für richtig erklärte Auslegung des Begriffs »angemessene Unterkunfts-kosten« in eine Rechtsverordnung, obwohl er damit eine erhebliche Eindämmung der »Hartz IV«-Klageflut bewirken könnte? Diese Frage hat in allgemeiner Form vor kurzem der Kabarettist Priol in der Fernsehsendung »Neues aus der Anstalt« gestellt: »Da steht man morgens auf und fragt sich: Gibt's die SPD noch und, wenn ja, wozu?«